

# Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz

## Verfassungsrevision Textentwurf für Vernehmlassung

*Dieses Dokument hält sich an die Regeln des "Leitfadens zum geschlechtergerechten Formulieren" des Bundes.*

---

### Präambel

In necessariis unitas – in dubiis libertas – in omnibus caritas  
Im Notwendigen Einheit – in Zweifelsfragen Freiheit – in allem die Liebe

### 1. Die Christkatholische Kirche der Schweiz als Kirche Jesu Christi am Ort

Die Christkatholische Kirche der Schweiz ist eine altkatholische Ortskirche, die den Herrn Jesus Christus gemäss der Heiligen Schrift als Gott und Erlöser bekennt, und darum in Gemeinschaft mit anderen Kirchen zu erfüllen sucht, wozu sie berufen ist, zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Als Gemeinschaft getaufter Menschen in der Nachfolge Jesu Christi lebt sie unter der Verheissung Gottes, der ihr seine bleibende Gegenwart im Heiligen Geist zugesprochen hat. Sie vertraut auf die biblische Botschaft, in der ihr zugesagt ist, Volk Gottes, Leib Christi, Tempel des Heiligen Geistes zu sein.

Diese Verheissung Gottes ist für sie zugleich Gabe und Aufgabe, die sie in ihrem Leben immer wieder neu zu verwirklichen sucht: Im Zeugnis für das Wort Gottes und seine frohe Botschaft; in Dienst und Solidarität mit den Nächsten; in der Feier von Gottes Gegenwart in der Liturgie, besonders im eucharistischen Mahl; und in der gelebten Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Lebensgeschichte und Identität.

Die Christkatholische Kirche der Schweiz steht in der Tradition der Alten Kirche, die Ost und West als Einheit umfasst, und gründet ihren Glauben auf das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Sie bekennt sich zur Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Sie versteht sich als eine geschichtliche Verwirklichung dieser Kirche in ihrem lokalen und kulturellen Kontext.

Die Weitergabe des katholischen Glaubens und seine Entfaltung für die Gegenwart und Zukunft sind Inhalt und Ziel der apostolischen Sukzession. Sie findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Weitergabe des apostolischen Amtes durch die Ordination und in der Einheit des Bistums in Verkündigung und Liturgie.

### 2. Die bischöflich-synodale Struktur der Kirche

Die Christkatholische Kirche der Schweiz lebt den katholischen Glauben in bischöflich-synodaler Weise, die die Mitverantwortung und Freiheit aller Getauften betont. Sowohl das Prinzip der Synodalität, gemeinsam auf dem Weg zu sein, als auch das apostolische Amt schöpft die christkatholische Kirche aus der Tradition der Alten Kirche.

Dabei trägt der Bischof oder die Bischöfin die personale Erstverantwortung für das Bleiben der Kirche im katholischen Glauben und die Beziehungen zu anderen Ortskirchen. Sein bzw. ihr Amt ist eingebunden in das Kollegium derer, die in der Kirche ein geistliches Amt versehen, und in die Gemeinschaft aller Getauften.

Ihre gemeinsame Verantwortung nehmen sie in besonderer Weise in der Nationalsynode wahr. Synodale Entscheidungsprozesse erfordern die freie Partizipation aller und streben einen breiten Konsens an. Ein sorgsamer Umgang mit den Anliegen von Minderheiten ist dabei grundlegend. Im synodalen Miteinander erfährt die christkatholische Kirche die Leitung des Heiligen Geistes.

### **3. Kirchliche Gemeinschaft im Rahmen der Utrechter Union und in ökumenischen Beziehungen mit anderen Kirchen**

Als katholische Ortskirche ist die Christkatholische Kirche der Schweiz ganz Kirche im Sinne der biblischen Verheissung und des Glaubensbekenntnisses, aber sie ist nicht die ganze Kirche. Wenn sie in einer anderen Kirche jene Katholizität wiedererkennt, die sie selbst als wesentlich erachtet, so ist sie vom Glauben her verpflichtet, kirchliche Gemeinschaft anzustreben. Auf diese Weise arbeitet sie an der sichtbaren Einheit der Kirchen, die der Christenheit im gemeinsamen Glauben an Jesus Christus unsichtbar bereits geschenkt ist.

Sie steht in voller kirchlicher Gemeinschaft mit anderen altkatholischen Ortskirchen und ist eingebunden in die Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen, wo sie durch ihren Bischof bzw. ihre Bischöfin in der Internationalen Bischofskonferenz vertreten ist.

Sie beteiligt sich an Meinungsbildungsprozessen innerhalb der Utrechter Union und fördert das synodale Miteinander auf internationaler Ebene. Sie strebt die eigenverantwortliche Rezeption der Entscheidungen der Internationalen Bischofskonferenz an.

Die Christkatholische Kirche der Schweiz lebt in kirchlicher Gemeinschaft mit jenen Kirchen, mit denen die altkatholischen Kirchen der Utrechter Union infolge eines theologischen Dialogs Übereinstimmung im katholischen Glauben festgestellt und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.

Sie hat die Aufgabe, diese Gemeinschaft zu pflegen und aufrecht zu erhalten, wo sie besteht, und im Dialog zu suchen und anzustreben, wo sie noch nicht besteht. Daher beteiligt sie sich an den ökumenischen Dialogen und Beziehungen der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union mit anderen Kirchenfamilien. Weiter arbeitet sie in ökumenischen Organisationen, Netzwerken und Initiativen mit und pflegt die praktische Zusammenarbeit mit jenen Kirchen, denen sie an ihrem Ort und in ihrem Alltag begegnet.

### **4. Aufgabe der Kirche in der Welt von heute**

Die christkatholische Kirche stellt sich der Aufgabe, den apostolischen, durch die Jahrhunderte überlieferten Glauben in der Schweiz des 21. Jahrhunderts zu leben. Sie will geistliche Heimat für die Menschen von heute sein. Diese Aktualisierung des Glaubens für die Gegenwart erfordert ein aufmerksames Hören auf die Überlieferung und gleichzeitig ein waches Auge für die spirituellen Bedürfnisse der Menschen der Gegenwart.

In den pluralen religiösen und zugleich säkularen Kontexten der Gegenwart legt die christkatholische Kirche Zeugnis ab für das Evangelium. Nach dem Vorbild Christi kümmert sie sich um die Armen, Kranken und Notleidenden. Sie heisst Suchende willkommen und pflegt eine Kultur der Offenheit und Gastfreundschaft. Nach innen wie nach aussen setzt sie sich für das gleichberechtigte Miteinander und gegen Diskriminierung ein. Sie begegnet Menschen anderer Religionen, Kulturen und Weltanschauungen mit Wertschätzung, und fördert das gegenseitige Verständnis und das friedliche Zusammenleben. Sie pflegt Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften; wo gemeinsame Anliegen bestehen, sucht sie die Zusammenarbeit mit ihnen. Sie setzt sich auf allen Ebenen für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung von Gottes Schöpfung ein. In all diesen Bestrebungen erfährt sie sich als vom Heiligen Geist getragen.

Aufgrund dieses Selbstverständnisses gibt sich die Christkatholische Kirche der Schweiz unter dem Vorbehalt der staatlichen Gesetzgebung folgende Verfassung.

---

## **Verfassung**

### **A Bistum**

#### **Art. 1 Begriff**

<sup>1</sup> Die Christkatholische Kirche der Schweiz bildet ein Bistum, das das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft umfasst. Sie ist als religiöser Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB organisiert.

<sup>2</sup> Das Bistum besteht aus Kirchengemeinden und Diasporagebieten.

<sup>3</sup> Die Christkatholische Kirche der Schweiz kann Konferenzen, Gremien und Organisationen beitreten.

#### **Art. 2 Bischöflich-synodale Struktur**

<sup>1</sup> Laiinnen und Laien sowie Geistliche sind gleichermaßen verantwortlich für die Kirche und das kirchliche Leben.

<sup>2</sup> Die Leitung der Kirche obliegt der Nationalsynode, der Bischöfin oder dem Bischof und dem Synodalrat gemeinsam. Letztere bilden den vereinsrechtlichen Vorstand.

#### **Art. 3 Sitz**

<sup>1</sup> Der Sitz der Christkatholischen Kirche der Schweiz sowie der Amtssitz der Bischöfin oder des Bischofs befinden sich in der Bundesstadt Bern.

<sup>2</sup> Die christkatholische Kirche St. Peter und Paul in Bern dient dem Bistum als Kathedrale.

## **B Kirchenleitung**

### **I Bischöfin oder Bischof**

#### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Bischöfin oder der Bischof ist erstverantwortlich für das Bleiben der Kirche in der Überlieferung des Glaubens, für die Einheit des Bistums in Verkündigung, Liturgie und Sakramentspendung und für die Wahrung der Ordnung der Kirche. Sie oder er nimmt alle bischöflichen Aufgaben gemäss dem Weiheritus der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union wahr.

<sup>2</sup> Die Bischöfin oder der Bischof ist erstverantwortlich für die Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchen, Religionen und zum Staat.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben tauscht sich die Bischöfin oder der Bischof regelmässig mit den Kirchengemeinden und ihren Behörden, den Geistlichen und dem Synodalrat aus, ausserdem mit den Verantwortlichen christkatholischer Kantonalkirchen, Regionalverbände und Institutionen. Sie oder er unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung und bezieht sie in geeigneter Weise in ihre oder seine Entscheidungen ein.

<sup>4</sup> Die Nationalsynode regelt die bischöfliche Amtsführung in einem Reglement.

#### **Art. 5 Stellvertretung**

Die Stellvertretung der Bischöfin oder des Bischofs nimmt die bischöfliche Vikarin oder der bischöfliche Vikar wahr.

#### **Art. 6 Wahl**

<sup>1</sup> Zur Bischöfin oder zum Bischof wählbar ist jede Priesterin oder jeder Priester, welche oder welcher der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz angehört, ins Pfarramt wählbar ist und über das Schweizer Bürgerrecht verfügt.

<sup>2</sup> Nach Eintreten der Sedisvakanz ist innert nützlicher Frist eine Session der Nationalsynode mit der Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs durchzuführen und die oder der Gewählte durch die Bischöfinnen und Bischöfe der Utrechter Union weihen zu lassen.

<sup>3</sup> Zur Wahl erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

<sup>4</sup> Im Fall einer Sedisvakanz übernimmt eine vom Synodalrat ernannte Priesterin oder ein Priester als Bistumsadministratorin oder Bistumsadministrator jene Aufgaben des Bischofamt, die nicht an die Bischofsweihe gebunden sind.

### **Art. 7 Weihe**

Die zur Bischöfin oder zum Bischof gewählte Person wird von einer amtierenden Bischöfin oder einem amtierenden Bischof der Utrechter Union unter Mitwirkung von mindestens zwei weiteren Bischöfinnen oder Bischöfen, mit denen kirchliche Gemeinschaft besteht, geweiht.

### **Art. 8 Amtsenthebung**

<sup>1</sup> Die Bischöfin oder der Bischof kann bei Pflichtverletzungen von der Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und nach Anhören der Internationalen Bischofskonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Amtes enthoben werden.

<sup>2</sup> Ein Antrag auf Amtsenthebung der Bischöfin oder des Bischofs kann vom Synodalrat oder mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder der Nationalsynode gestellt werden.

## **II Nationalsynode**

### **Art. 9 Zusammenarbeit**

Die Nationalsynode berät und entscheidet zusammen mit der Bischöfin oder dem Bischof.

### **Art. 10 Rechtsetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Nationalsynode ist das rechtssetzende Organ der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Sie legt in der Geschäftsordnung fest, in welcher Form sie rechtsetzende Beschlüsse erlässt und wie diese veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Nationalsynode sind namentlich:

a) die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs gemäss der Ordnung für die Bischofswahl;

b) die Wahl

- ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten sowie zweier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler aus ihren Mitgliedern;

- des Synodalrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten;

- der Rekurskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;

- des Rechnungsprüfungsorgans;

c) der Erlass von Bestimmungen für die Amtsführung der Nationalsynode, des Synodalrates und der Kommissionen;

d) die Stellungnahme in Glaubensfragen;

e) die Stellungnahme zu ökumenischen Dialogen der Utrechter Union;

f) die Festsetzung allgemeiner Grundsätze für das kirchliche Leben, namentlich für Verkündigung, Liturgie, Seelsorge, Ausbildung der Geistlichen, Mitgliedschaft in der Geistlichkeit, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und kirchliche Disziplin;

- g) die Genehmigung der liturgischen Texte sowie des Lehrplans für den Religionsunterricht;
- h) die Schaffung von kirchlichen Ämtern und Institutionen sowie der Erlass entsprechender Reglemente und Statuten;
- i) der Erlass von Richtlinien zur Pflege ökumenischer und interreligiöser Beziehungen;
- k) die Kenntnisnahme des bischöflichen Berichts;
- l) die Genehmigung des Jahresberichts des Synodalrats;
- m) die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie der Beschluss des Voranschlags des Bistums, und die Genehmigung der Jahresrechnungen der von der Nationalsynode eingesetzten Institutionen;
- n) die Festsetzung der Ausgabenbefugnis des Synodalrats;
- o) der Erlass von Empfehlungen an Kirchgemeinden, andere Institutionen und die Kirchenmitglieder.

### **Art. 11 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Nationalsynode sind:

- 60 Delegierte der Kirchgemeinden und der Diaspora;
- die Mitglieder der Geistlichkeit;
- die christkatholischen Professorinnen und Professoren der christkatholischen Lehranstalt an der Theologischen Fakultät der Universität Bern;
- die Mitglieder des Synodalrats.

### **Art. 12 Stimmrecht**

<sup>1</sup> An Wahlen und Abstimmungen sind stimmberechtigt:

- a) die Delegierten der Kirchgemeinden und der Diaspora;
- b) höchstens 35 Mitglieder der Geistlichkeit, die ihr Priesteramt oder Diakonat regelmässig ausüben und die nicht Mitglieder des Synodalrats sind.

<sup>2</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder der Nationalsynode stimmen und wählen ohne Weisung.

### **Art. 13 Delegierte**

<sup>1</sup> Die Delegierten werden den Kirchgemeinden im Verhältnis zu deren Grösse zugeteilt, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet. Ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> **Variante 1:** Die in der Diaspora wohnenden Mitglieder im ganzen Bistum erhalten Delegiertensitze im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl, mindestens aber einen. Sie werden an einer vom Synodalrat einberufenen Wahlversammlung, zu welcher alle in den Diasporagebieten wohnenden Mitglieder eingeladen werden, vergeben. Die gewählten Personen müssen nachweislich jährlich einen finanziellen Beitrag an ihre zuständige Kirchgemeinde leisten.

**Variante 2:** Die in der Diaspora wohnenden Mitglieder werden für die Zuteilung der Delegiertenzahl bei der Kirchgemeinde, der sie nach Art. 34 Abs. 1 zugeordnet sind, hinzugezählt. An der Wahl der Delegierten in der Kirchgemeinde sind sie aktiv und passiv wahlberechtigt. Die gewählten Personen müssen nachweislich jährlich einen finanziellen Beitrag an ihre zuständige Kirchgemeinde leisten.

<sup>3</sup> Alles Weitere wie auch das Stimmrecht der Geistlichen wird von der Nationalsynode in einem Reglement geregelt.

### **Art. 14 Sessionen**

<sup>1</sup> In jedem Jahr findet eine ordentliche Session der Nationalsynode statt.

<sup>2</sup> Der Bischof, die stimmberechtigten Geistlichen sowie die gewählten Delegierten der Kirchgemeinden und der Diaspora sind zur Teilnahme an den Sessionen der Nationalsynode verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Sessionen finden statt

- a) aufgrund des Beschlusses einer ordentlichen Session der Nationalsynode;

- b) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder der Nationalsynode;
- c) auf Begehren der Bischöfin oder des Bischofs oder des Synodalrats.

#### **Art. 15 Anträge**

Anträge an die Nationalsynode können von jedem ihrer Mitglieder sowie von den Kirchgemeinden, den Kantonalkirchen und den in der Geschäftsordnung festgestellten bistumsweiten Organisationen sowie von 50 Laiinnen oder Laien, welche nicht Mitglied der Nationalsynode sind, eingereicht werden.

#### **Art. 16 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

#### **Art. 17 Glaubensfragen**

<sup>1</sup> Für Stellungnahmen in Glaubensfragen, die unter Namensaufruf aller Mitglieder der Nationalsynode erfolgen, sind zwei Lesungen erforderlich. Dazwischen werden vom Synodalrat die Internationale Bischofskonferenz und allenfalls auch Theologen und Theologinnen sowie Kirchenleitungen anderer Kirchen zur Stellungnahme eingeladen.

<sup>2</sup> Dieses Verfahren findet Anwendung,

- a) wenn die Bischöfin oder der Bischof der Nationalsynode eine Stellungnahme der Internationalen Bischofskonferenz zu einer Glaubensfrage vorlegt;
- b) wenn die Bischöfin oder der Bischof oder der Synodalrat auf Grund innerer oder äusserer Entwicklungen einen entsprechenden Antrag stellen;
- c) wenn bei der Behandlung eines Geschäftes ein entsprechender Ordnungsantrag von der Bischöfin oder vom Bischof oder von einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Mindestanzahl von Mitgliedern der Nationalsynode unterstützt wird.

<sup>3</sup> Nach Abschluss dieses Prozesses beschliesst die Nationalsynode im ordentlichen Verfahren, was aus ihrer Glaubensaussage folgen soll.

### **III Synodalrat**

#### **Art. 18 Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat ist ausführendes Organ der Nationalsynode.

<sup>2</sup> Der Synodalrat übernimmt alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Nationalsynode oder von dieser einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind namentlich:

- a) die Entscheidung über die Erteilung von Weihen ins Diakonat oder in das Priesteramt und über die Mitgliedschaft in der Geistlichkeit, gemeinsam mit der Bischöfin oder dem Bischof;
- b) die Wahl der Mitglieder von gesamtkirchlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie von Beauftragten und Delegierten, soweit sie nicht von der Nationalsynode gewählt werden;
- c) die Ernennung einer bischöflichen Vikarin oder eines bischöflichen Vikars auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs;
- d) die Ernennung einer Bistumsadministratorin oder eines Bistumsadministrators bei einer Vakanz im bischöflichen Amt;
- e) der Erlass seiner Geschäftsordnung inkl. Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- f) das Vorlegen des Jahresberichtes über seine Amtsführung;
- g) das Vorlegen der Jahresrechnung des Bistums und seiner Institutionen für das Vorjahr sowie des Voranschlages für das Folgejahr an die Nationalsynode;
- h) die Genehmigung der Verfassungen der Kantonalkirchen und der Ordnungen der Kirchgemeinden;
- i) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
- k) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden und der Diaspora, der kirchlichen Institutionen und aller Mitglieder der Kirche;

l) die Vertretung und Wahrung der Rechte der Kirche nach Aussen, gemeinsam mit der Bischöfin oder dem Bischof.

#### **Art. 19 Mitglieder**

Der Synodalrat besteht aus acht bis zehn Mitgliedern:

- a) der Präsidentin, die Laiin ist oder dem Präsidenten, der Laie ist;
- b) vier oder fünf weiteren Laiinnen oder Laien sowie drei oder vier Geistlichen.

#### **Art. 20 Amtsdauer und Amtszeit**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Amtszeit der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt je höchstens zwölf Jahre. Die Nationalsynode regelt das Nähere in einem Reglement.

#### **Art. 21 Mitwirkung der Bischöfin oder des Bischofs**

<sup>1</sup> Die Bischöfin oder der Bischof nimmt an den Sitzungen des Synodalrats teil. Sie oder er ist verpflichtet, zu allen wichtigen Fragen Stellung zu beziehen.

<sup>2</sup> In Fragen, welche die Überlieferung des Glaubens und die Einheit des Bistums betreffen, kann die Bischöfin oder der Bischof verlangen, dass zunächst der Nationalsynode ein Antrag zur Stellungnahme in Glaubensfragen vorgelegt wird.

## **C Geistliche Ämter**

#### **Art. 22 Aufnahme in die Geistlichkeit**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Geistlichkeit sowie die Entlassung erfolgt durch eine von Bischöfin oder Bischof und Synodalrat gemeinsam unterzeichnete Erklärung.

<sup>2</sup> Bedingungen für die Aufnahme in die Geistlichkeit sind:

- a) die Ausbildung, die Fähigkeit und die Bereitschaft, die Aufgaben zu erfüllen, die mit der Ordination übertragen werden;
- b) Handlungsfähigkeit und unbescholtener Leumund;
- c) die von der Bischöfin oder vom Bischof zu erteilende oder eine andere von der Christkatholischen Kirche der Schweiz als gültig anerkannte Weihe ins Diakonat oder ins Priesteramt.

<sup>3</sup> Mit dem apostolischen Amt (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) werden durch die Kirche entsprechend ausgebildete fähige Personen unabhängig ihres Geschlechtes betraut.

#### **Art. 23 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Bischöfin oder dem Bischof obliegt die Personalplanung der Geistlichen für ihren Einsatz im Bistum, die Aufsicht über ihre Amtsführung sowie ihre Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Priesterinnen und Priester sowie Diakoninnen und Diakone im aktiven Dienst erfüllen in Zusammenarbeit mit der Bischöfin oder mit dem Bischof die geistlichen Aufgaben in den Kirchgemeinden, in den Regionen, in den Kantonen und im Bistum.

<sup>3</sup> Die geistlichen Ämter werden so ausgeübt, dass die Laiinnen und Laien ihre eigene Verantwortung wahrnehmen und selbst aktiv werden können.

#### **Art. 24 Pfarrpersonen**

<sup>1</sup> Den Priesterinnen und Priestern obliegen als Pfarrpersonen und Pfarrer die Verkündigung sowie die sakramentale und seelsorgerliche Betreuung der Kirchenglieder.

<sup>2</sup> Bedingung für die Wählbarkeit einer Priesterin oder eines Priesters als Pfarrperson ist ein Nachweis über theologische und praktische Ausbildung, der von einer vom Synodalrat anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellt ist.

<sup>3</sup> Die Pfarrwahl erfolgt durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gemäss ihrer Gemeindeordnung. Die Einsetzung einer neu gewählten Pfarrperson in das Amt erfolgt durch die Bischöfin oder den Bischof.

#### **Art. 25 Ständige Diakoninnen und Diakone**

<sup>1</sup> Die ständigen Diakoninnen und Diakone werden von der Bischöfin oder vom Bischof für die Verkündigung und für seelsorgerliche und soziale Aufgaben in den Kirchgemeinden beauftragt.

<sup>2</sup> Die Einsetzung in das Amt erfolgt durch die Bischöfin oder den Bischof.

#### **Art. 26 Andere Ämter und Dienste**

Die Nationalsynode kann weitere Ämter und Dienste schaffen, die Anteil haben an der Erfüllung der geistlichen Aufgaben.

## **D Kirchgemeinden**

#### **Art. 27 Begriff**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft aller Christkatholikinnen und Christkatholiken, die innerhalb eines bestimmten Gebietes in der Schweiz wohnen. Diese gehören ihr an durch die Taufe, durch den Zuzug als getauftes Mitglied aus einer anderen christkatholischen Kirchgemeinde, aus der Diaspora oder aus einer anderen altkatholischen Kirche, oder durch den Beitritt als bereits Getaufte. Die Mitgliedschaft kann durch einen Austritt oder durch einen Ausschluss beendet werden. Die Nationalsynode regelt das Nähere.

<sup>2</sup> Sie ist eine selbstständige Körperschaft, die ihre Behörden und in Absprache mit der Bischöfin oder dem Bischof ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer selber wählt.

#### **Art. 28 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist auf ihrem Gebiet verantwortlich für das kirchliche Leben und den Aufbau der Gemeinschaft sowie für die Wahrnehmung ihrer öffentlichen und sozialen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für regelmässigen Gottesdienst sowie Religionsunterricht und Seelsorge und ist verantwortlich für die notwendigen organisatorischen und materiellen Grundlagen.

#### **Art. 29 Organisation**

<sup>1</sup> Die Leitung der Kirchgemeinde obliegt der Kirchgemeindeversammlung, ihrem gewählten Exekutivorgan und der Pfarrerin oder dem Pfarrer gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde erlässt eine Gemeindeordnung, die der Bischöfin oder dem Bischof sowie dem Synodalrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung muss der vorliegenden Verfassung und den Beschlüssen der Nationalsynode entsprechen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des jeweiligen kantonalen Rechts.

#### **Art. 30 Zusammenarbeit mit dem Bistum**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde stärkt die Einheit im Bistum durch regelmässige Kontakte mit der Kirchenleitung und den anderen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Sie legt der Bischöfin oder dem Bischof und dem Synodalrat jährlich einen Bericht vor, der über das Gemeindeleben sowie die organisatorischen und materiellen Grundlagen Auskunft gibt.

<sup>3</sup> Sie leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag an das Bistum. Die Nationalsynode regelt das Nähere.

#### **Art. 31 Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden arbeiten soweit nötig und sinnvoll zusammen und teilen die entsprechenden Regelungen der Bischöfin oder dem Bischof und dem Synodalrat mit.

<sup>2</sup> Die Bildung neuer Kirchgemeinden, der Zusammenschluss bestehender Kirchgemeinden oder Änderungen der Grenzen zwischen Kirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch die Bischöfin oder den Bischof und den Synodalrat.

### **Art. 32 Kantonale Landeskirchen und regionale Zusammenschlüsse**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden eines Kantons bilden, soweit dies im kantonalen Recht vorgesehen ist, eine kantonale Landeskirche.

<sup>2</sup> Zur Beratung und Erledigung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchgemeinden regional zusammenschliessen.

<sup>3</sup> Eine entsprechende Verfassung oder Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der Bischöfin oder des Bischofs sowie des Synodalrats.

## **E Diaspora**

### **Art. 33 Begriff**

Die Diaspora umfasst alle Gebiete, in denen keine Kirchgemeinde besteht.

### **Art. 34 Zuordnung zu den Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Diasporagebiete werden von der Bischöfin oder vom Bischof und dem Synodalrat in Absprache mit der betroffenen Kirchgemeinde einer solchen zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung der Diasporanen wird in der Gemeindeordnung der zuständigen Kirchgemeinde geregelt.

<sup>3</sup> Der Ein- und der Austritt von Diasporanen erfolgt gegenüber der zuständigen Kirchgemeinde auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 1 dieser Verfassung.

## **F Kirchliche Vereinigungen**

### **Art. 35 Anerkennung**

<sup>1</sup> Vereinigungen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche wirken, können vom Synodalrat als christkatholische Organisation anerkannt werden.

<sup>2</sup> Die Nationalsynode regelt deren Stellung im Bistum.

## **G Finanzen**

### **Art. 36 Einnahmen und finanzielle Führung**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Christkatholischen Kirche der Schweiz bestehen aus

- a) den Beiträgen der Kirchgemeinden gemäss Art. 30 Abs. 3 dieser Verfassung;
- b) Vermögenserträgen;
- c) Spenden und Legaten Dritter;
- d) weiteren Erträgen.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen zur finanziellen Führung regelt die Nationalsynode in einem Reglement.

## **H Rekurse**

### **Art. 37 Rekurskommission**

<sup>1</sup> Entscheide der Bischöfin oder des Bischofs und/oder des Synodalrats können von Betroffenen innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung angefochten werden. Mit dem Rekurs kann die Verletzung dieser Verfassung, die Verletzung persönlicher Rechte sowie das Überschreiten und der Missbrauch des Ermessens gerügt werden.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission ist zuständig für die Führung des Beschwerdeverfahrens und der Beurteilung. Für das Verfahren gilt sinngemäss die einschlägige Gesetzgebung des Bundes.

<sup>3</sup> Gemeinden oder kantonale Landeskirchen beziehungsweise Kantonalkirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, die sich auf das Recht der Christkatholischen Kirche stützen, die Rekurskommission als Beschwerdeinstanz vorsehen, wenn und soweit das jeweilige kantonale Recht dies ermöglicht. Für solche Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Verfassung.

#### **Art. 38 Auswirkungen**

<sup>1</sup> Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident oder die Präsidentin der Rekurskommission ihm diese nicht aberkennt.

<sup>2</sup> Bei einer Gutheissung des Rekurses wird der Entscheid aufgehoben oder zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus drei Laiinnen oder Laien und zwei Geistlichen. Die Bischöfin oder der Bischof und die Mitglieder des Synodalrats können ihr nicht angehören.

<sup>2</sup> Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

## **I Schlussbestimmungen**

#### **Art. 40 Übergangsbestimmungen zur Delegiertenwahl**

Vor der ersten ordentlichen Session der Nationalsynode nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird die Zahl der Delegierten neu ermittelt und den Kirchgemeinden zugeteilt. Auch die Delegierten der Diasporagebiete werden neu gewählt.

#### **Art. 41 Übergangsbestimmung zur Wahl des Synodalrats**

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Synodalrats und dessen Präsidentin oder Präsident endet an der ersten ordentlichen Session der Nationalsynode nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung. Bei der Neuwahl des Synodalrates an dieser Session gilt die Amtszeitbeschränkung nach Art. 10 Abs. 2.

#### **Art. 42 Revision der Verfassung**

Diese Verfassung kann durch die Nationalsynode jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der Stimmenden an zwei aufeinanderfolgenden Sessionen der Änderung zustimmen.

#### **Art. 43 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt mit der zweiten Zustimmung der Nationalsynode in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verfassung vom 10. Juni 1989 und seitherige Änderungen werden aufgehoben.